

(Verzehrunqsteuern in Rußisch-Polen.)  
Die Handels- und Gewerbekammer teilt mit, daß das k. u. k. Stappenoberkommando für das öster- reichisch-ungarische Okkupationsgebiet die Einhebung von folgenden, seinerzeit in Rußland bestehenden Verzehrunqsteuern angeordnet hat: 1. für Spiritus 20 Kopelen pro einen Eimergrad Alkohol; 2. für Alkohol aus Obst, Weinbeeren, Früchten und Beeren 14 Kopelen für einen Eimer- grad; 3. für Bier von 2 Rubel 30 Kopelen und 3 Rubel für ein Pud Malz; 4. für Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten ver- schiedene Sätze je nach Qualität; 5. für Zucker von 2 Rubel für ein Pud; 6. für Mineralöl von 90 Kopelen für ein Pud; 7. für inländische Preßhefe von 32 Kopelen für ein Pud; 8. für ausländische Preßhefe von 36 Kopelen für ein Pud; 9. für Zündhölzchen von 1 bis 6 Kopelen pro Schachtel je nach Inhalt und Provenienz (In- land, Ausland); 10. für Zigarettenhüllen von 4 Kopelen für 100 Stück und Zigarettenpapierbüchel von 50 Blatt 1 Kopeke. Die Verzehrunqsteuern wer- den ab 1. Jänner 1916 eingehoben. Nähere Mit- teilungen darüber erteilt die Kammer.